



**Amtliche Bekanntmachungen  
der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn**

---

26. Jahrgang

11. April 1996

Nr. 6

---

## **Inhalt**

Neubekanntmachung der  
Neufassung der Beitragsordnung  
der Studentenschaft der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vorn 13. März 1996

I<sup>gt</sup> II<sup>ca</sup> ggrAsaPuei pun

0 00

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn

900

Neubekanntmachung  
der Neufassung der Beitragsordnung  
der Studentenschaft  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 13. März 1996

Aufgrund des Artikel 11 Absatz 3 der Fünften Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Februar 1996, 26. Jahrgang Nr. I) wird die Beitragsordnung der Studentenschaft, Neufassung vom 25. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Mai 1995, 25. Jahrgang Nr. 4) in der vom 1. Oktober 1996 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 13. März 1996

Andrej Keller  
Vorsitzender des Allgemeinen Studentenausschusses  
der Studentenschaft der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

## § 1

Von der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, Selbsthilfe und Mobilität der Studentenschaft erhoben.

## § 2

Der Beitrag in Höhe von DM 125,75 ist für folgende Zwecke bestimmt:

für die studentische Selbstverwaltung	12,80 DM,
2. für studentische Sozialeinrichtungen	0,70 DM,
3. für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratender Studierender	1,00 DM,
4. für einen Mobilitätsbeitrag (Semester- Ticket)	107,-- DM,
5. für ein Sonderkonto zur Erstattung des Mo bi 1 itätsbeitrags	0,50 DM,
6. für die Zuweisungen an die Fachschaften	3,20 DM,
7. für den Studierendensport	0,55 DM.

## §3

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
- a) mit der Einschreibung,
  - b) mit der Rückmeldung oder
  - c) mit der Beurlaubung.

(2) Der Beitrag ist an die Universitätskasse zu zahlen. Der Nachweis ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(3) Die Universität wird ermächtigt, die Einziehung der Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 auszusetzen, wenn die Vereinbarung über die Tarif-Kooperation "Semester-Ticket" mit den Vertragspartnern unwirksam wird.

#### §4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) In sozialen Härtefällen können die Beitragsanteile gemäß § 2 Nrn. 1 bis 3 auf Beschluß des Ausschusses für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratender Studierender mit Gegenzeichnung des/der AStA-FinanzreferentIn erlassen werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher, begründeter Antrag. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, daß die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin, unabhängig von dessen/deren Nationalität, die Obergrenze für die Zahlung von BAföG-Förderung nicht übersteigen, er/sie aber keine BAföG-Mittel erhält. Der Erlaß des Beitrages wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung vorzulegen ist.

(3) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Wehr- oder Zivildienstes oder einer ein ordnungsgemäßes Studium ausschließenden Krankheit beurlaubt sind. Die Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 können in Härtefällen auf begründeten Antrag auf Beschluß eines vom Studentenparlament gewählten Ausschusses mit Gegenzeichnung des/der AStA-FinanzreferentIn ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung

## §5

(1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studentenschaft wie folgt verwandt:

1. Die Anteile nach § 2 Ziff. 1 für den Allgemeinen Studentenausschuß (AStA),
2. die Anteile nach § 2 Ziff. 2 nach Entscheidung des Studentenparlaments für die Studentenkinderkrippe und andere soziale studentische Einrichtungen,
3. die Anteile nach § 2 Ziff. 3 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß im Einvernehmen mit dem AStA verfügt,
4. die Anteile nach § 2 Ziff. 4 für ein Semester-Ticket,
5. die Anteile nach § 2 Ziff. 5 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß im Einvernehmen mit dem AStA verfügt,
6. die Anteile nach § 2 Ziff. 6 für die Selbstbewirtschaftung der Fachschaften,
7. die Anteile nach § 2 Ziff. 7 für den Studierendensport.

(2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für ihre satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studentenausschuß das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

## § 6\*

---

\* Die Beitragsordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1990 in Kraft. Die Neufassung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.